

①

VERWALTUNGSGERICHT HANNOVER



Az.: 1 A 7031/06

verkündet am 10.10.2007
, Justizangestellte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

IM NAMEN DES VOLKES

URTEIL

In der Verwaltungsrechtssache
der Bundesrepublik Deutschland

Klägerin,

g e g e n

den Landkreis A.

Beklagter,

Streitgegenstand: Abfallbeseitigungsgebühren (ElektroG)

hat das Verwaltungsgericht Hannover - 1. Kammer - auf die mündliche Verhandlung vom
10. Oktober 2007 ...

für Recht erkannt:

Die Klage wird abgewiesen.

Die Klägerin trägt die Kosten des Verfahrens; insoweit ist das
Urteil vorläufig vollstreckbar.

Tatbestand

Die Klägerin wendet sich in diesem als Musterverfahren geführten Rechtsstreit gegen die Heranziehung zu Müllabfuhrgebühren in Höhe von 334,80 € für die Anlieferung von insgesamt 57 Elektro- und Elektronik-Altgeräten (sog. Elektroschrott) in den Monaten April und Mai 2006.

Nach einer kontrovers geführten Diskussion, ob der Beklagte die bei den Standorten der Bundeswehr im Kreisgebiet ausgesonderten Elektro- und Elektronik-Altgeräte vom 24.03.2006 an gemäß § 3 Abs. 4 des Gesetzes über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die umweltverträgliche Entsorgung von Elektro- und Elektronikgeräten (Elektro- und Elektronikgerätegesetz - ElektroG -) vom 16.03.2005 - BGBl. I 2005, S. 762 - kostenlos annehmen müsse, vereinbarten die Beteiligten, diese Frage gerichtlich klären zu lassen. Daraufhin zog der Beklagte die zuständige Standortverwaltung B. mit **zwei Gebührenbescheiden vom 05.09.2006** auf der Grundlage seiner Abfallgebührensatzung in der Fassung vom 16.12.2005 für die Anlieferung von insgesamt 57 Elektro- und Elektronik-Altgeräten zu Müllabfuhrgebühren über 220,00 € (22 Elektrogroßgeräte x 10,00 Euro) und über 114,80 Euro (11 Elektrogroßgeräte x 10,00 Euro und 24 Elektrokleingeräte x 0,20 €) heran.

Gegen beide Bescheide erhob die Klägerin am 06.10.2006 Klage.

Sie trägt vor:

Ihre auf die Abfallgebührensatzung des Beklagten gestützte Heranziehung zu den streitigen Müllabfuhrgebühren sei rechtswidrig. Sie verstoße gegen höherrangiges Recht. Entgegen der Auffassung des Beklagten sei sie gemäß § 3 Abs. 4 ElektroG bei der Anlieferung von Elektro-Altgeräten von der Müllgebührenpflicht befreit. Die Bundeswehr gehöre zu den in § 3 Abs. 4 ElektroG genannten sonstigen Herkunftsbereichen. Die von der Standortverwaltung B. angelieferten Mengen von 12 Großgeräten am 20.04.2006, 10 Großgeräten am 25.04.2006 und 11 Großgeräten zuzüglich 24 Kleingeräten am 08.05.2006 gehörten zu den haushaltsüblichen Mengen im Sinne von § 3 Abs. 4 ElektroG, deren unentgeltliche Entsorgung an die Beklagte keine besonderen Anforderungen im Sinne von § 9 Abs. 3 ElektroG richte. Sie stammten aus vergleichbaren Wohnunterkünften, Verwaltungen und Betriebsgebäuden einzelner Truppen- und Verwaltungsdienststellen im Bundeswehrstandort A.. Insoweit müsse auf den individuellen Anfallort innerhalb der Bundeswehr abgestellt werden. Auf eine typisierende Betrachtungsweise komme es nicht an.

Wegen der Einzelheiten des Vortrags der Klägerin wird auf die Klageschrift vom 05.10.2006 und den Schriftsatz vom 11.05.2007 Bezug genommen.

Die Klägerin beantragt,

die beiden Gebührenbescheide des Beklagten vom 05.09.2006 aufzuheben.

Der Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen

und erwidert mit Schriftsätzen vom 07.12.2006 und 02.10.2007:

Die von der Bundeswehr in den Monaten April und Mai 2006 bei seinen Sammelstellen angelieferten Mengen an Elektro- und Elektronik-Altgeräten gingen weit über die vergleichbare Menge der in privaten Haushalten anfallende Menge von Altgeräten hinaus. Eine Anlieferung von 10 Geräten pro Gerätegruppe im Jahr komme in Privathaushalten grundsätzlich nicht vor....

Entscheidungsgründe

Die Klägerin hat mit ihrer zulässigen Klage keinen Erfolg. Die beiden Gebührenbescheide des Beklagten vom 05.09.2006 sind rechtmäßig und verletzen die Klägerin daher nicht in ihren Rechten (vgl. § 113 Abs. 1 VwGO).

Aus zwei Gründen gehören die von der Bundeswehr am 20.04.2006, 25.04.2006 und 18.05.2006 bei den Annahmestellen des Beklagten angelieferten 33 Elektrogroß- und 24 Elektrokleingeräte nicht, worum in diesem Rechtsstreit allein gestritten wird, zu den gemäß § 9 Abs. 3 Satz 3 ElektroG unentgeltlich von dem Beklagten anzunehmenden Mengen.

§ 3 Abs. 4 ElektroG bestimmt:

„Private Haushalte im Sinne dieses Gesetzes sind private Haushaltungen im Sinne des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes sowie sonstige Herkunftsbereiche von Altgeräten, soweit die Beschaffenheit und Menge der dort anfallenden Altgeräte mit den in privaten Haushaltungen anfallenden Altgeräten vergleichbar sind.“

Mit § 3 Abs. 4 ElektroG hat der Bundesgesetzgeber Artikel 3 lit. k der Richtlinie 2002/96/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27.01.2003 über Elektro- und Elektronik-Altgeräte umgesetzt (nachfolgend nur Richtlinie 2002/96/EG).

Die Regelung lautet:

„Elektro- und Elektronik-Altgeräte aus privaten Haushalten“ Elektro- und Elektronik-Altgeräte, die aus privaten Haushalten stammen, und Elektro- und Elektronik-Altgeräte, die aus Gewerbe, Industrie, Verwaltung und sonstigen Bereichen stammen die aufgrund ihrer Beschaffenheit und Menge mit denen aus privaten Haushalten vergleichbar sind;“

1.

Gemäß § 3 Abs. 4 ElektroG werden Altgeräte aus sonstigen Herkunftsbereichen von den Entsorgungsträgern nur dann unentgeltlich angenommen, wenn sie auch der Menge nach mit den aus privaten Haushalten vergleichbar sind. Das Vergleichsmaß im Sinne der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zu Artikel 3 GG (vgl. beispielsweise das Urteil vom 14.04.1959 - 1 BvL 23/57 u.a. - BVerfGE 9, Seite 237, 243) bilden also die in privaten Haushalten und sonstigen Herkunftsbereichen jeweils anfallenden Mengen an Elektroaltgeräten.

Bei der Gegenüberstellung der zu vergleichenden Mengen an Altgeräten i.S.v. § 3 Abs. 4 ElektroG kommt es nach Auffassung des erkennenden Gerichts ausschließlich auf die konkreten Umstände des zu beurteilenden Einzelfalles an, hier auf die Einordnung der aus dem Herkunftsbereich Bundeswehr im Kreisgebiet des Beklagten in den Monaten

April und Mai 2006 bei den Annahmestellen angelieferten insgesamt 57 Elektro- und Elektronik-Altgeräte. Eine allgemeine Abgrenzung der zu vergleichenden Mengen an Altgeräten ist nicht möglich, weil Art. 3 lit. k der Richtlinie 2002/96/EG und § 3 Abs. 4 ElektroG die unbestimmten Rechtsbegriffe „private Haushalte“ und „sonstige Herkunftsbereiche“ als feststehende Tatbestandsmerkmale voraussetzen, ohne sie trotz der jeweiligen Überschrift „Begriffsbestimmungen“ zu definieren.

Dies gilt vor allem für den unbestimmten Rechtsbegriff „sonstige Herkunftsbereiche“, der sich nach dem Ergebnis der mündlichen Verhandlung jedenfalls für Einrichtungen wie die Bundeswehr nicht eindeutig auslegen und im Gegensatz zu dem Begriff der privaten Haushalte nur bedingt konkret abgrenzen lässt.

Eine derartige Konkretisierung ermöglicht auch die von der Klägerin für ihre Auffassung, die Bundeswehr gehöre zu den sonstigen Herkunftsbereichen i.S.v. § 3 Abs. 4 ElektroG, angeführte Regelung in § 9 Abs. 3 Satz 7 ElektroG „Bei Anlieferungen von mehr als 20 Geräten der Gruppen 1 bis 3 des Absatzes 4 sind Anlieferungsort und -zeitpunkt mit dem öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger abzustimmen.“ nicht. Nach den Gesetzesmaterialien können die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger insoweit lediglich die praktischen Modalitäten der Anlieferung größerer Mengen an Großgeräten von einer vorherigen Abstimmung abhängig machen (vgl. die Begründung zu § 9 Abs. 3 Satz 7 des Gesetzentwurfes der Fraktionen von SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN zum ElektroG vom 19.10.2004 - BT Drucksache 15/3930 -, S. 25). Ein Umkehrschluss, dass sonstige Herkunftsbereiche dann mit privaten Haushalten vergleichbar sind, wenn sie weniger als 20 Geräte der in § 9 Abs. 4 Nrn. 1 - 3 ElektroG aufgeführten Gerätegruppen anliefern, ist demzufolge ausgeschlossen.

Für den Ansatz von Thärichen/Prelle, Der Begriff der Haushaltsabfälle im allgemeinen und besonderen Abfallrecht, AbfallR 2006, S. 198, 207 und von Giesberts/Hilf, § 3 ElektroG, Rdnr. 32, für die Zuordnung der Abfälle aus sonstigen Herkunftsbereichen komme es auf den konkreten Anfallort bzw. auf den Ort der Nutzung an, gibt es in der Richtlinie 2002/96/EG, im ElektroG und in den Gesetzesmaterialien zum ElektroG keinen Anhaltspunkt. Bei dem Herkunftsbereich Bundeswehr hilft dieser Ansatz im Hinblick auf die in der mündlichen Verhandlung eingehend erörterte höchst unterschiedliche Struktur der Dienststellen und Einheiten der Bundeswehr im Kreisgebiet des Beklagten für eine praktikable Umsetzung des ElektroG für den Herkunftsbereich Bundeswehr nicht weiter. U.a. reichen sie vom Standortpfarrer über Verwaltungsdienststellen bis zu Einheiten für die Ausbildung von Spezialeinsatztruppen.

Außerdem muss § 3 Abs. 4 ElektroG im Zusammenhang mit § 2 Abs. 2 ElektroG gesehen werden. § 2 Abs. 2 ElektroG schließt eine Anwendung des ElektroG auf Elektro- und Elektronikaltgeräte aus, die der Wahrung der wesentlichen Sicherheitsinteressen der Bundesrepublik Deutschland dienen oder eigens für militärische Zwecke bestimmt sind.

Der Begriff „private Haushalte“ in § 3 Abs. 4 ElektroG stimmt nach dem Gesetzeswortlaut mit dem Begriff „private Haushaltungen“ im Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz (- KrW-/AbfG-) überein. Er wird dort ebenfalls nicht definiert, sondern wiederum, wie beispielsweise in § 13 Abs. 1 Satz 1, vorausgesetzt.

Einen Anhaltspunkt für die Eingrenzung der in einem Privathaushalt anfallenden Menge an Elektroaltgeräten i.S.v. § 3 Abs.4 ElektroG gibt § 2 Nr. 2 der Gewerbeabfallverordnung (-GewAbfV-), wonach Abfälle aus privaten Haushaltungen und vergleichbaren Anfallorten

solche sind, die im Rahmen der privaten Lebensführung anfallen.

Eine weitere Konkretisierung ermöglicht die im Abfallgebührenrecht erforderliche typisierende Betrachtungsweise (vgl. BVerwG, Urt. v. 20.12.2000 - 11 C 7.00 -, BVerwG E 112, S. 297 zu dem unveröffentlichten Urt. des Nds. OVG v. 20.01.2000 - 9 L 636/99 -, das mit dem Urt. d. 9. Senats des Nds. OVG v. 20.01.2000 - 9 L 2396/99 -, NdsVBl. 2000, S. 271 übereinstimmt; ebenso Thärichen/Prelle, Der Begriff der Haushaltsabfälle im allgemeinen und besonderen Abfallrecht, AbfallR 2006, S. 198, 208; a. A. Giesberts/Hilf, § 3 ElektroG, Rdnr. 34: individuelle Betrachtungsweise erforderlich). Bei einer typisierenden Betrachtung wäre als Menge von Elektroaltgeräten von den in einer vierköpfigen Familie typischerweise vorhandenen Elektro- und Elektronikgeräten auszugehen (vgl. zum allgemeinen Ansatz einer 4-köpfigen Familie das Urteil des Nds. OVG vom 26.11.1997 - 9 L 234/96 -, NST-N 1998, S. 138).

Für realistischer und damit sachgerechter hält es das erkennende Gericht, bei der Konkretisierung des Begriffs „privater Haushalt“ i.S.v. § 3 Abs. 4 ElektroG die vom Statistischen Bundesamt für statistische Zwecke u.a. im Zusammenhang mit dem Mikrozensusgesetz vom 24.06.2004 - BGBl. I, S. 1350 - und dem Informationsgesellschaftsstatistikgesetz - InfoGesStatG - vom 22.12.2005 - BGBl. I, S. 3685 - verwendete Gliederung von Haushalten nach Haushaltstypen zugrunde zu legen. Beispielsweise gab es nach den Ergebnissen des Mikrozensus 2005 im Bundesgebiet insgesamt 39.178 Millionen Haushalte, davon 14.695 Millionen Einpersonenhaushalte, 13.266 Millionen 2-Personenhaushalte, 5.477 Millionen 3-Personenhaushalte, 4.213 Millionen 4-Personenhaushalte und 1.5277 Millionen 5- und Mehrpersonenhaushalte. Durchschnittlich lebten 2,11 Personen in einem Haushalt (vgl. Statistisches Bundesamt „Haushalte nach Haushaltstypen“, Version 2.24.0/31.08.2007, www.destatis.de).

Unabhängig davon, ob bei dem hier anzustellenden konkreten Vergleich der von den Annahmestellen des Beklagten in den Monaten April und Mai 2006 angenommenen insgesamt 57 Elektro- und Elektronik-Altgeräten aus dem Herkunftsbereich Bundeswehr im Kreisgebiet mit der in einem privaten Haushalt anfallenden Menge ein 4-Personenhaushalt oder ein Haushalt mit durchschnittlich 2 Personen berücksichtigt werden muss, ist für das erkennende Gericht im Hinblick auf den vom Statistischen Bundesamt für das Jahr 2005 ermittelten Ausstattungsgrad privater Haushalte mit Elektro- und Elektronik-Geräten beispielsweise an Personalcomputern je nach monatlichem Nettoeinkommen zwischen 50,9 und 94,2 je einhundert Haushalten und an Telefaxgeräten, der lediglich von 12,2 bis 40,4 je hundert Haushalten reicht (vgl. im Einzelnen die Tabellen im Auszug „Informationsgesellschaft“ im Statistischen Jahrbuch 2006 und der Tabellenband „Informationstechnologie in Haushalten 2005“, www.destatis.de) offensichtlich, dass entsprechende Mengen zu den von der Standortverwaltung B. in den Monaten April und Mai 2006 bei den Annahmestellen des Beklagten angelieferten insgesamt 33 Elektro- und Elektronikgroßgeräten (u.a. Fernsehgeräte, PC-Monitore und Kühlschränke) sowie 24 Kleingeräte (z.B. Glühbirnen) jährlich in einem privaten Haushalt nicht anfallen, selbst wenn die Zahl der angelieferten Geräte um einen gewissen Hortungseffekt vor Inkrafttreten von § 3 Abs. 4 ElektroG am 24.03.2006 und um nach dem Vortrag der Klägerin in der mündlichen Verhandlung gleichzeitig mitentsorgte private Elektroaltgeräte von Soldaten bereinigt wird. Dies gilt in gleicher Weise für die von der Standortverwaltung B. dem Beklagten im vorprozessualen

Schriftwechsel angekündigte jährliche Anlieferung von jeweils 10 Fernsehgeräten, Kühlschränken und Monitoren, die vergleichbar in privaten Haushaltungen nicht anfallen. Weitere empirische Untersuchungen hält das Gericht insoweit nicht für erforderlich.

Außerdem ist unter Berücksichtigung der Zielsetzungen des ElektroG eine restriktive Auslegung von § 3 Abs. 4 ElektroG geboten. Neben der vorrangigen Vermeidung von Abfällen bei Elektro- und Elektronikgeräten soll vor allem der private Nutzer von Altgeräten bei deren Entsorgung entlastet werden und die Möglichkeit erhalten, sie kostenlos abzugeben (vgl. Nr. 30 der der Richtlinie 2002/96/EG vorangestellten Gründe).

2.

Darüber hinaus verletzt gebührenrechtlich eine unentgeltliche Anlieferung der an den Standorten der Bundeswehr im Kreisgebiet anfallenden Elektro- und Elektronikaltgeräte bei den Annahmestellen des Beklagten den aus Art. 3 GG abgeleiteten Grundsatz der (annähernden) Gleichbehandlung der betroffenen Abgabepflichtigen im Kreisgebiet.

Die übrigen an den Standorten der Bundeswehr im Kreisgebiet des Beklagten neben den Elektro- und Elektronik-Altgeräten anfallenden Abfälle werden nicht als Restabfälle, sondern als Abfälle gewerblicher Art entsorgt. Deshalb zahlt die Bundeswehr dafür gemäß §§ 2 ff der Abfallgebührensatzung des Beklagten vom 18.12.2005 nur nutzungsabhängige Leistungsgebühren und keine nutzungsunabhängigen Grundgebühren. Mit einer unentgeltlichen Anlieferung von Elektro- und Elektronik-Altgeräten würde die Bundeswehr jedoch im Verhältnis zu den für die Beseitigung des Restabfalls in Anspruch genommenen Gebührenpflichtigen im Kreisgebiet gleichheitswidrig begünstigt, weil sie insoweit weder unmittelbar (wie die Grundstückseigentümer im Kreisgebiet) noch mittelbar (wie beispielsweise die Mieter) durch die Zahlung von Abfallgrundgebühren zu der Refinanzierung der durch die Annahme der Elektro- und Elektronik-Altgeräte bei den Annahmestellen des Beklagten entstehenden Kosten beiträgt. Denn mit derartigen Grundgebühren werden vor allem die sog. Vorhaltekosten (oder Fixkosten bzw. invariable Kosten) einer öffentlichen Einrichtung Abfallbeseitigung abgedeckt (vgl. das Urteil der Kammer vom 27.09.1995 - 1 A 671/95 u.a. - m.w.N. und das Berufungsurteil des Nds. OVG vom 26.11.1997 - 9 L 234/96 -, NST-N 1998, S. 138). Diese Grundgebühren können gemäß § 12 Abs. 6 Satz 3 2. HS NAbfG in der seit dem 01.01.2003 geltenden Fassung (Art. 1 Nr. 2 lit. f und Art. 5 Abs. 1 Satz 1 des Änderungsgesetzes vom 12.12.2002 - Nds. GVBl. S. 802) in begründeten Fällen 50 v.H. des gesamten Gebührenaufkommens übersteigen. Der auf die Bundeswehr entfallende erhebliche Anteil an Grundgebühren müsste demzufolge von den übrigen Gebührenpflichtigen mitgetragen werden, wofür es keinen rechtfertigenden Grund gibt (vgl. zur Zulässigkeit der Refinanzierung der Kosten für die unentgeltliche Annahme der Elektro- und Elektronik-Altgeräte durch die Erhebung von Benutzungsgebühren die Begründung zu § 9 Abs. 3 Satz 3 des Gesetzentwurfes zum ElektroG, aaO).

Der Beklagte hat daher zu Recht die Standortverwaltung B. der Klägerin mit den beiden Gebührenbescheiden vom 05.09.2006 auf der Grundlage ihrer Abfallgebührensatzung in der Fassung vom 16.12.2005 für die Anlieferung von insgesamt 57 Elektro- und Elektronik-Altgeräten zu Müllabfuhrgebühren über 220,00 € (22 Elektrogroßgeräte x 10,00 Euro) und über 114,80 Euro (11 Elektrogroßgeräte x 10,00 Euro und 24 Elektrokleingeräte x 0,20 €) herangezogen.

Die Kostenentscheidung folgt aus §§ 154 Abs. 1 und 167 Abs. 2 VwGO.

Wegen der in diesem Rechtsstreit konkret zu beurteilende Sach - und Rechtslage sind die in § 124 Abs. 2 VwGO bestimmten Voraussetzungen für eine Zulassung der Berufung gegen das Urteil nicht gegeben.